

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 35.

Freitag, den 26. August

1836.

Buchhandel.

Usancen-Codex.

Aus demselben Grunde, aus dem wir in Nr. 33 d. Bbl. den Entwurf eines neuen Statuts für den Börsenverein abdrucken ließen, nehmen wir hier auch die Fragen zur Feststellung buchhändlerischer Geschäftsgebräuche, welche der Vorsteher des Börsenvereins am 1. August an alle Börsenmitglieder ausgegeben hat, auf. Es ist denselben der Wunsch beigefügt, daß sie nicht allein beantwortet, sondern auch von geschäftskundigen und erfahrenen Buchhändlern nach Bedürfnis und Gefallen (immer unter gleichzeitiger Beifügung ihrer Antworten) vermehrt und spätestens nach Verlauf von drei Monaten an Herrn Enslin zurückgesandt werden mögen.

Dabei ist bemerkt, daß die besondern Verhältnisse des süddeutschen Buchhandels vielleicht allein eine ziemliche Anzahl von Fragen und Antworten erheischen dürften, Herr Enslin aber dieselben, in so fern sie nicht ganz allgemeiner Art sind, um so weniger hiebei in Anregung bringen zu dürfen geglaubt habe, als er meine, daß solches von den süddeutschen Buchhändlern selbst mit mehr Glück werde geschehen können, wie denn in der verwichenen Oster-Messe auf Veranlassung der Herren Grau in Hof und Stahel in Würzburg bereits ein dankenswerther Anfang damit gemacht worden sei.

In der nächsten Ostermesse soll dann das Ganze der Discussion und Annahme der Generalversammlung des Börsenvereins unterstellt werden.

3r Jahrgang.

Fragen

zur Feststellung buchhändlerischer Geschäftsgebräuche.

(Usancen-Codex.)

- Kann Jemand Credit erhalten, der eine Handlung, welche nicht liquidirt hat, ohne Passiva übernimmt?
- Soll jeder Firma der wahre Name des Besitzers beigefügt werden?
- Darf eine Handlung verschiedene Conti für sich verlangen?
- Sollen Bücherlotterien durch die Buchhändler befördert werden, in so fern die Landesregierung sie erlaubt?
- Dürfen Handlungen, welche sich unverlangte Nova-Sendungen verbeten haben, auf Portoersatz Anspruch machen, wenn man ihnen doch welche zusendet?
- oder
- Ist in einem solchen Falle der Commissionair verpflichtet, ein dergleichen Paquet sofort zurückzugeben?
- Braucht der Sortimentshändler Nova von solchen Handlungen anzunehmen, mit denen er nicht in Rechnung steht?
- Soll der Sortimentshändler, wie der Verleger seine Auslieferungsliste für seinen Commissionair macht, auch eine Liste von denjenigen entwerfen, von welchen er Nova annehmen will?
- Darf ein Verleger seine Bücher an Orten, wo eine ordentliche und thätige Handlung ist, auch andern Personen in Commission geben?
- Darf sich ein Buchhändler mit dem Vertrieb versiegelter Geheimnisse befassen?